

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Verteidigung

Verordnung zur Bestimmung der Bezüge im Sinne der Wehrdisziplinarordnung

(WDO-Bezügeverordnung – WDOBezV)

A. Problem und Ziel

Die WDO-Bezügeverordnung (WDOBezV) bestimmt die bei Disziplinarmaßnahmen zu berücksichtigenden Bezüge- und Wehrsoldbestandteile. Dazu knüpft sie an die Festlegung von Dienstbezügen und Wehrsold in Wehrsoldgesetz (WSG) und Unterhaltssicherungsgesetz (USG) an. Durch deren Änderungen zum 1. Januar 2020 werden Leistungen neu geregelt. Mit der vorgesehenen Neufassung soll die WDOBezV an die aktuelle Rechtslage angeglichen werden.

B. Lösung

Konstitutive Neufassung der WDOBezV.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Wirtschaftsunternehmen eingeführt, verändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Gesetz entsteht der Bundesverwaltung voraussichtlich ein geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung

Verordnung zur Bestimmung der Bezüge im Sinne der Wehrdisziplinarordnung

(WDO-Bezügeverordnung – WDOBezV)

Vom ...

Auf Grund des § 146 der Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), der durch Artikel 15 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:

§ 1

Dienstbezüge und Wehrsold

(1) Dienstbezüge im Sinne der §§ 24, 59 und 126 der Wehrdisziplinarordnung sind:

1. das Grundgehalt in der jeweiligen Stufe nach § 19 in Verbindung mit § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes,
2. die Amtszulage nach § 42 Absatz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes,
3. die Stellenzulage nach § 42 Absatz 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes,
4. die Ausgleichszulage nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes,
5. der Auslandszuschlag nach § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes,
6. der Auslandsverwendungszuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie
7. der Grundbetrag des Ausbildungsgeldes nach § 30 Absatz 2 des Soldatengesetzes für Sanitätsoffizieranwärterinnen und Sanitätsoffizieranwärter mit Anspruch auf Ausbildungsgeld.

(2) Dienstbezüge im Sinne des § 24 der Wehrdisziplinarordnung sind:

1. für Reservistendienst Leistende
 - a) die Prämie nach § 11 des Unterhaltssicherungsgesetzes,
 - b) der Zuschlag für längeren Dienst nach § 12 des Unterhaltssicherungsgesetzes,
 - c) der Zuschlag für die Verpflichtung zu längerem Dienst nach § 13 des Unterhaltssicherungsgesetzes,
 - d) das Dienstgeld nach § 14 des Unterhaltssicherungsgesetzes,
 - e) der Zuschlag für herausgehobene Funktionen nach § 15 des Unterhaltssicherungsgesetzes,
 - f) der Auslandsverwendungszuschlag nach § 18 des Unterhaltssicherungsgesetzes und

- g) der Auslandszuschlag nach § 19 des Unterhaltssicherungsgesetzes.
2. für Grundwehrdienst Leistende nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst Leistende nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes sowie unbefristeten Wehrdienst Leistende nach § 4 Absatz 1 Nummer 7 des Wehrpflichtgesetzes
- a) die Prämie nach § 11 des Unterhaltssicherungsgesetzes,
- b) der Auslandsverwendungszuschlag nach § 18 des Unterhaltssicherungsgesetzes und
- c) der Auslandszuschlag nach § 19 des Unterhaltssicherungsgesetzes.
- (3) Dienstbezüge im Sinne der §§ 61 bis 63 der Wehrdisziplinarordnung sind alle auf Grund des Soldatenverhältnisses zu gewährenden Bezüge.
- (4) Wehrsold im Sinne des § 24 der Wehrdisziplinarordnung sind für freiwilligen Wehrdienst Leistende:
1. der Wehrsoldgrundbetrag nach § 4 Absatz 1 des Wehrsoldgesetzes,
 2. die Auslandsvergütung nach § 6 des Wehrsoldgesetzes,
 3. die Vergütung für herausgehobene Funktionen nach § 9 des Wehrsoldgesetzes und
 4. der Auslandsverwendungszuschlag nach § 12 des Wehrsoldgesetzes.

§ 2

Übergangsvorschrift

Die WDO-Bezügeverordnung vom 7. Februar 2016 (BGBl. I S. 178) ist weiter anzuwenden, wenn vor dem [einsetzen: Tag nach der Verkündung]

1. ein Urteil auf Kürzung der Dienstbezüge rechtskräftig geworden ist,
 2. eine Disziplinarbuße unanfechtbar geworden oder
 3. ein Teil der Dienstbezüge auf Grund einer Anordnung der Einleitungsbehörde erstmalig einbehalten worden
- ist.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die WDO-Bezügeverordnung vom 7. Februar 2016 (BGBl. I S. 178) außer Kraft.

Bonn, den ... 2020

Die Bundesministerin der Verteidigung

Annegret Kramp-Karrenbauer

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die WDO-Bezügeverordnung (WDOBezV) regelt, welche Bezüge einschließlich der Sachbezüge als Dienstbezüge und Wehrsold im Sinne der §§ 24, 58 bis 67 und 126 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) anzusehen sind.

Durch das am 9. August 2019 in Kraft getretene Gesetz zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr (BwEinsatzBerStG, BGBl. I S. 1147) wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2020 das Wehrsoldgesetz (WSG) und das Unterhaltssicherungsgesetz (USG) neu gefasst.

Damit wurden die Leistungen an freiwilligen Wehrdienst Leistende (FWDL) nach § 58b des Soldatengesetzes, an Reservistendienst Leistende (RDL) nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes (SG), an Grundwehrdienst Leistende nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG), an freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst Leistende nach § 6b WPflG sowie an unbefristeten Wehrdienst Leistende nach § 4 Absatz 1 Nummer 7 WPflG neu geregelt. Insbesondere wurden die Leistungen an FWDL und an RDL den entsprechenden Leistungen an Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit (BS/SaZ) angeglichen.

Die WDOBezV soll an diese Änderungen angepasst werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die WDOBezV soll im Wege einer Ablösungsverordnung an die Neufassungen des WSG und des USG angeglichen und bei dieser Gelegenheit auch redaktionell angepasst werden. Mit den genannten Neufassungen werden im WSG künftig ausschließlich Leistungen an FWDL geregelt. Das USG regelt künftig die Leistungen an RDL und an Wehrdienst Leistende nach den §§ 5, 6b und 4 Absatz 1 Nummer 7 WPflG. Die Neufassungen sehen die Verlagerung von Leistungen, die Streichung bisher gewährter Leistungen und die Schaffung neu zu gewählender Leistungen vor. Die Neufassung der WDOBezV soll daher die entsprechenden Änderungen nachvollziehen.

Darüber hinaus soll die Angleichung der Leistungen an FWDL und RDL an die entsprechenden Leistungen an BS/SaZ ebenfalls nachvollzogen werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Rechtsetzungskompetenz

In § 146 WDO wird das Bundesministerium der Verteidigung ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu bestimmen, welche Bezüge einschließlich der Sachbezüge als Dienstbezüge und Wehrsold im Sinne der §§ 24, 58 bis 67 und 126 WDO anzusehen sind.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf entspricht der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die WDOBezV gibt den Rahmen für die Festlegung von Disziplinarmaßnahmen vor, die sich auf die Besoldung auswirken. Damit dient sie sowohl den Rechtsschutzinteressen der Soldatinnen und Soldaten als auch der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Neufassung der Verordnung entstehen keine Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand, da die Verordnung keine diesbezüglichen Regelungen enthält.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da sie von der Verordnung nicht betroffen ist.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Neufassung der Verordnung löst einen durch Programmierungsarbeiten sowie Verwaltungsaufwand zur Erarbeitung, Umsetzung, Testung und Freigabe bedingten einmaligen Erfüllungsaufwand von circa 12.200 Euro aus. Der Wert basiert auf der Annahme, dass etwa 10 Programmertage für die IT-seitige Umsetzung benötigt werden.

5. Weitere Kosten

Die vorgesehene Regelung hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, insbesondere nicht auf mittelständische Unternehmen. Sie wird keine Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen bzw. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau zur Folge haben.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie ist geschlechtsneutral formuliert und richtet sich an Frauen und Männer in gleicher Weise.

VII. Befristung; Evaluierung

Es ist keine Befristung bzw. Evaluierung vorgesehen. Die Bestimmung, welche Bezüge einschließlich der Sachbezüge als Dienstbezüge und Wehrsold im Sinne der §§ 24, 58 bis 67 und 126 WDO anzusehen sind, ist dauerhaft erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Dienstbezüge und Wehrsold)

§ 1 legt die für die Berechnung von Disziplinarmaßnahmen maßgeblichen Bestandteile von Wehrsold und Dienstbezügen fest.

§ 1 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG), der die Dienstbezüge definiert und Leistungen nach dem WSG und dem USG nicht in diese Legaldefinition aufnimmt, steht dem nicht entgegen. Die WDO verweist nicht auf das BBesG, sondern überlässt es dem Verordnungsgeber, die einzelnen Bezügebestandteile zu bestimmen, die als Dienstbezüge oder Wehrsold im Sinne der WDO anzusehen sind. Damit können auf Grund der WDO eigenständige Bestimmungen zum Zwecke der Erfassung aller „Bezüge“ der Soldatinnen und Soldaten getroffen werden.

Die Absätze 1 und 2 bestimmen die jeweils maßgeblichen Dienstbezüge für BS/SaZ, RDL sowie für Wehrdienst Leistende nach den §§ 5, 6b und 4 Absatz 1 Nummer 7 WPfIG.

Zu § 1 Absatz 1

Die in Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 7 neu aufgenommenen Verweise auf die entsprechenden Regelungen des BBesG bzw. des SG dienen der Vereinfachung der Gesetzesanwendung. Damit erhalten nunmehr sämtliche aufgeführten Bezüge- und Wehrsoldbestandteile eine entsprechende Verweisung.

Die bisher in Absatz 2 Nummer 2 enthaltene besondere Regelung für Sanitätsoffizieranwärterinnen und Sanitätsoffizieranwärter (SanOA) wird aus systematischen Gründen in Absatz 1 Nummer 7 übernommen.

Zu Absatz 2

Mit der Herausnahme der besonderen Regelung für SanOA aus Absatz 2 entfällt die Notwendigkeit, in diesem Absatz Dienstbezüge im Sinne der §§ 59 und 126 WDO festzulegen, da für die dann noch verbleibenden Statusgruppen Maßnahmen nach den §§ 59 und 126 WDO nicht zulässig sind.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 1

In Bezug auf die vorgesehenen Leistungen an RDL enthält Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis Buchstabe g eine auf Grund der Neufassung des USG sowie aus redaktionellen Gründen erforderliche sprachliche Angleichung. Daneben wurden die Zuschläge nach den §§ 12 und 13 USG in den Buchstaben b und c, der Zuschlag für herausgehobene Funktionen nach § 15 USG in Buchstabe e sowie der Auslandsverwendungszuschlag nach § 18 USG in Buchstabe f neu aufgenommen. Mit dieser Erweiterung wird der Angleichung der Leistungen nach dem USG an die Besoldung der BS/SaZ Rechnung getragen. Die Neuregelung umfasst zum einen die für RDL an die Dauer der Dienstleistung anknüpfenden Leistungen. Zum anderen wird die auf Grund der Ausübung einer herausgehobenen Funktion zu leistende Vergütung aufgenommen, welche dem Zweck nach einer Stellenzulage gemäß Absatz 1 Nummer 3 entspricht. Schließlich wird mit der Neuregelung nunmehr auch bei

RDL der Auslandsverwendungszuschlag berücksichtigt, womit die bisherige Ungleichbehandlung zwischen RDL einerseits und BS/SaZ sowie FWDL andererseits aufgehoben wird.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2

Mit dem BwEinsatzBerStG wurden die Leistungen an Grundwehrdienst Leistende nach § 5 WPfIG, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst Leistende nach § 6b WPfIG und unbefristeten Wehrdienst Leistende nach § 4 Absatz 1 Nummer 7 WPfIG aus dem WSG herausgelöst. Diese richten sich künftig nach dem USG. Insofern ist die bisherige Regelung in der WDOBezV anzupassen. Die Neufassung der WDOBezV sieht vor, die folgenden Leistungen bei der Berechnung einer Disziplinarbuße gegen diese Statusgruppen zu berücksichtigen: die Prämie nach § 11 USG, der Auslandsverwendungszuschlag nach § 18 USG und der Auslandszuschlag nach § 19 USG.

Zu § 1 Absatz 3

§ 1 Absatz 3 legt wie bisher fest, dass sich die Dienstbezüge bei gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen nach § 61 (Herabsetzung in der Besoldungsgruppe), § 62 (Dienstgradherabsetzung) und § 63 WDO (Entfernung aus dem Dienstverhältnis) vollständig nach dem jeweils einzunehmenden Dienstgrad bzw. bei der Entfernung aus dem Dienstverhältnis nach dem letzten Dienstgrad richten.

Zu § 1 Absatz 4

§ 1 Absatz 4 trifft die erforderlichen Regelungen bezüglich des Wehrsolds. Abweichend von der bisherigen Rechtslage wurden mit der Neuregelung des WSG die Leistungen an FWDL den Leistungen an BS/SaZ angeglichen. Mit Inkrafttreten dieser Regelung ist daher eine Aufnahme derjenigen an FWDL gerichteten Leistungen in der WDOBezV erforderlich, welche den Leistungen an BS/SaZ entsprechen. Es entsprechen nach ihrer Zweckrichtung der Wehrsoldgrundbetrag dem Grundgehalt nach Absatz 1 Nummer 1, die Auslandsvergütung dem Auslandszuschlag nach Absatz 1 Nummer 5, die Vergütung für herausgehobene Funktionen der Stellenzulage nach Absatz 1 Nummer 3 sowie der Auslandsverwendungszuschlag dem Auslandsverwendungszuschlag nach Absatz 1 Nummer 6.

Zu § 2 (Übergangsvorschrift)

Da in der Neufassung der WDOBezV zusätzliche Besoldungsbestandteile und -tatbestände aufgeführt und andere gestrichen werden, ist zur Klarstellung, welches Recht in Übergangsfällen anzuwenden ist, an einer Übergangsvorschrift wie bisher festzuhalten. Dem redaktionellen Anpassungsbedarf wurde Rechnung getragen.

Zu § 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift enthält die übliche Inkrafttretensregelung.